

Az.: 3 E 69/16
6 K 3208/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Fahrerlaubnisentzug
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. Juli 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Streitwert unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Oktober 2015 - 6 K 3208/14 - auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Über die Beschwerde der Beklagten gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Senat, weil der angegriffene Streitwertbeschluss nicht von einem Einzelrichter, sondern durch die Kammer erlassen worden ist.
- 2 Die zulässige Beschwerde, mit der die kostenpflichtige Beklagte die Reduzierung des Streitwerts von 12.500,- € auf 7.500,- € begehrt, ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren zu Unrecht auf 12.500,- € festgesetzt.
- 3 Die Streitwertfestsetzung in Verfahren, denen die Entziehung einer Fahrerlaubnis zugrunde liegt, bemisst sich gemäß § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 46 des Streitwertkatalogs in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, Anh § 164 Rn. 14) nach dem Wert der Fahrerlaubnisklassen, die von der Entziehung der Fahrerlaubnis betroffen sind. Hierfür sind nur die Fahrerlaubnisklassen heranzuziehen, denen eine eigenständige wertmäßige Bedeutung zukommt, nicht hingegen die Fahrerlaubnisklassen, die gemäß § 6 Abs. 3 FeV von den heranzuziehenden Fahrerlaubnisklassen eingeschlossen sind (st. Rspr.; grundlegend SächsOVG, Beschl. v. 25. Juni 2010 - 3 B 65/10 -, juris Rn. 8). Im vorliegenden Fall waren dies die Fahrerlaubnisse der Klassen B und CE.

- 4 Der Fahrerlaubnis der Klasse B kommt hier keine eigenständige wertmäßige Bedeutung zu, da sie vollständig in der Klasse CE enthalten ist. Dies folgt ohne weiteres aus § 6 Abs. 3 Nr. 6 FeV. Hiernach berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse CE u. a. zum Führen von Fahrzeugen der Klasse BE, welche gemäß § 6 Abs. 1 FeV zum Führen von Fahrzeugkombinationen berechtigt, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und dort näher bestimmten - über den Anwendungsbereich der Klasse B hinausgehenden - Anhängern oder Sattelanhängern bestehen. Fahrerlaubnisse, die zwangsläufig vor oder zugleich mit der Fahrerlaubnisklasse C (bzw. hier CE) erworben werden, finden keine Berücksichtigung bei der Streitwertberechnung (SächsOVG, Beschl. v. 3. Juni 2014 - 3 B 67/14 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Der so zu ermittelnde Streitwert beträgt nach Nr. 46.4 Streitwertkatalog 1½ Auffangwert, mithin 7.500,- €.
- 5 Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit folgt aus § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Groschupp

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 12.07.2016
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Eule
Justizbeschäftigte*